

Über die fragmentierte Anwendung des Strafrechts in Österreich und den Mangel an Rechtskultur in diesem Land

Stangl, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stangl, W. (1989). Über die fragmentierte Anwendung des Strafrechts in Österreich und den Mangel an Rechtskultur in diesem Land. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 302-303). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147455>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Justizpraxis ist also nicht allein ein lokales oder regionales Phänomen, sondern eher in bezug auf das jeweilige (regionale oder sachliche) Aggregations-Niveau zu sehen. Im Fall des Einzelrichters bildet keine lokale oder regionale Grösse die relevante Untersuchungseinheit. Vielmehr stellt der jeweilige Entscheidungskörper - die Kammer (mit ihren Verfahren und Personen) - das kleinste Partikel dar. Auf dieser Ebene muss die Analyse der Einzelrichterpraxis erfolgen. Eine vorrangige Aufgabe der Justizforschung hat also darin zu bestehen, überhaupt erst einmal das angemessene Aggregations-Niveau der Analyse zu bestimmen. D.h. vermutlich auch, dass wir für die meisten Analysen (etwa auch beim Vergleich von nationalen Rechtskulturen) Abschied nehmen müssen von den beliebten Untersuchungen hoch-aggregierter Werte.

Der justizielle Partikularismus ist ein altbekanntes Phänomen. Damit ist meist die rechtspolitische Problematik der Ungleichbehandlung angesprochen, die sich nicht verträgt mit dem rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung gleicher Fälle. Die Einzelrichter-Problematik ist allerdings weniger in dieser rechtspolitischen Perspektive zu sehen. Sie stellt für die Rechtssoziologie eher eine methodische Herausforderung dar, weil wir sie nicht mit Hilfe der gesetzlichen Kriterien klären können, von denen es eigentlich abhängen soll. Ein unterschiedliches Verfahrensaufkommen mit unterschiedlichen Anteilen von Sachen mit Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, von Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung existiert eben nicht in dem Masse, dass sich damit die unterschiedlichen Einzelrichterquoten erklären liessen. Bei der Einzelrichterquote oder bei der Einzelrichter-Entscheidung handelt es sich um ein justiz-intern produziertes Merkmal, das nur mit Hilfe interner, möglichst kammer-spezifischer Merkmale zu erklären ist. Diese internen, erklärenden Merkmale reichen von der Grösse der Kammerbesetzung über das Alter des Vorsitzenden, eingeschliffene Verfahrensstrategien, standespolitische Vorstellungen bis hin zu Aspekten des Gruppenklimas, darunter auch: Wie lange es ein nicht-rauchender Vorsitzender mit seinen rauchenden Beisitzern aushält. Die Justizkultur zeigt sich dann von ihrer allzu menschlichen Seite.

Über die fragmentierte Anwendung des Strafrechts in Österreich und den Mangel an Rechtskultur in diesem Land

Wolfgang Stangl (Wien)

In den letzten Jahren sind in Österreich eine Reihe von empirischen Untersuchungen durchgeführt worden, die die Anwendung formellen und materiellen Strafrechts durch die Instanzen sozialer Kontrolle zum Gegenstand hatten. Ein durchgehender Befund der Analysen ist, dass im Westen Österreichs sowohl für die Tatverdächtigen als auch für die Verurteilten "liberalere" Regeln der Rechtsanwendung gelten, als dies im Osten zu beobachten ist. Im Osten Österreichs werden im Durchschnitt doppelt so schwere Strafen wie im Westen verhängt und auch die Wahrscheinlichkeit einer Untersuchungshaft ist im Zuständigkeitsbe-

reich des Landesgerichts für Strafsachen Wien rund 100% höher als am Landesgericht Innsbruck. Noch deutlicher sind die Unterschiede bei der bedingten Entlassung aus der Strafhaft: Zwischen März und Juli 1988 wurden rund drei Viertel aller Entlassungsanträge in Innsbruck positiv erledigt, während in Wien nur etwa ein Drittel positive Entscheidungen gefällt wurden.

Im kultursoziologischen Kontext sind diese Befunde hier deswegen interessant, weil auf der Ebene der durch die Sicherheitsbehörden ermittelten Tatverdächtigen keinerlei statistisch relevante regionale Unterschiede bestehen. Weder gibt es in irgendeinem Gerichtssprengel signifikant mehr Täter, noch ist die Tat schwere unterschiedlich verteilt. Wegen der geografischen Gleichverteilung der Kriminalität hat sich die Erklärung der regional differierenden Rechtsprechung daher auf die Anwendungsregeln des Rechts durch die Instanzen sozialer Kontrolle zu konzentrieren.

Überlegungen der phänomenologischen und sprachanalytisch orientierten kritischen Kriminologie folgend, wird der Vorgang der Rechtsanwendung einerseits als kommunikativer Akt begriffen, durch den rechtsförmiges Handeln dargestellt und legitimiert wird. Es ist dies die subjektiv-lebensweltliche Ebene, in der die Behörden die Gesetze anwenden und die durch die vielen Einzelentscheidungen gebildet wird. Diesem sichtbaren Teil von Rechtsanwendung liegt eine Struktur von sedimentiertem juristischen Wissen zugrunde, das dem Akt der Rechtsanwendung Sinn und Richtung verleiht. Im Beitrag wird davon ausgegangen, dass sowohl die kommunikative als auch die strukturelle Ebene die Rechtskultur eines Landes - wie auch einer Profession - konstituieren, und dass die Rechtskultur hierzulande einer weitgehenden Destruktion unterlegen ist, die sich auch, aber nicht nur, im sogenannten Ost-West-Gefälle ausdrückt.

Die Hypothese dazu lautet, dass die politischen Ereignisse in Österreich in den letzten ca. 70 Jahren die strukturelle Komponente der Rechtskultur ausgehöhlt haben. Die blutige Kriegsjustiz gegen Ende des Ersten Weltkriegs, die sozialen Gegensätze und Kämpfe in der Ersten Republik, Austrofaschismus, Nationalsozialismus - dies sind Stichworte für politische Ereignisse, die das "juristische Weltbild" und die Identität der juristischen Profession zerstört haben. Als Ergebnis dieses Prozesses sehe ich die Substituierung juristisch-struktureller Rechtsanwendungsregeln durch (partei-)politische Regeln. Die Rechtssprechung hat nach diesen Überlegungen ihre eigenen abgeschnittenen Wurzeln durch eine verstärkte Politisierung ersetzt, die jedoch nicht als solche thematisiert wird, sondern als regionale Ungleichheiten hervortritt. So gesehen ist das Ost-West-Gefälle in der österreichischen Rechtsprechung Teil der Politisierung der Strafjustiz, basierend auf der Destruktion der strukturellen Komponente österreichischer Rechtskultur.